

Aktenzeichen:	210/PB
federführendes Amt:	200 Finanzabteilung
Bearbeiter:	Herr Brosig
Datum:	09.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	22.11.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2023	
Gemeindevertretung	15.12.2023	

Beratung und Beschlussfassung über beiliegende 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Wehrheim

I. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt beiliegende 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Wehrheim. Mit 1. Änderungssatzung werden die in Teil II der Abfallsatzung unter § 17 Abs. 1, 2, 3 festgelegten Gebühren im Schnitt um 2,0 % erhöht.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

II. Sachdarstellung:

Nach den Grundsätzen zur Erzielung von Erträgen hat die Gemeinde vorrangig Abgaben und Gebühren entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu erheben. (§ 93 Abs. 1 HGO). Demnach sind Gemeinden dazu verpflichtet als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben.

§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Abgaben regelt, dass die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen sind, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Abs. 2, Satz 6 regelt, dass der Ermittlung der Kosten ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden kann, der fünf Jahre nicht überschreiten soll.

Wie in den vorausgegangenen Haushaltsjahren wurde das Planungsbüro für Abfallwirtschaft, Dietmar Kuhs, Bad Sooden-Allendorf, mit der Berechnung der Gebührenkalkulation beauftragt. Die Gebührenkalkulation liegt der Beschlussvorlage bei.

Die Gebührenberechnung wurde auf Basis der Angaben der Gemeinde vom Planungsbüro für Abfallwirtschaft durchgeführt. Aufgrund veränderter Mengen und Preise (z.B. relevante Veränderungen der Verwertungserlöse bezogen auf Altpapier und Altholz, deutlicher Rückgang der Papiermengen, erhöhte Kosten der Abfalleinsammlung der Verlängerungsoption, geänderte Entsorgungskonditionen, CO²-Abgabe auf die Verbrennung von Abfall nach BEHG ab 2024) ergibt

sich die Notwendigkeit der Anpassung der Gebührenkalkulation an die geänderten Preise und Konditionen.

Wie sich die Veränderung der Gebühren im Vergleich zu den alten Gebühren aus 2020/21 darstellt, zeigen die nachfolgenden Tabellen:

Veränderung der jährlichen Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter:

Müllgroßbehälter (MGB)	Grundgebühr Restmüll 2020/21	Grundgebühr Restmüll 2024	Steigerung
120 l	127,53 €	127,66 €	0,10%
240 l	255,05 €	255,32 €	0,11%
1.100 l	1.168,98 €	1.170,21 €	0,11%

Veränderung der Gebühr pro Entleerung für Restmüllbehälter:

Müllgroßbehälter (MGB)	Gebühr pro Entleerung Restmüll 2020/21	Gebühr pro Entleerung Restmüll 2024	Senkung
120 l	4,65 €	4,40 €	-5,38%
240 l	8,83 €	8,26 €	-6,46%
1.100 l	38,74 €	35,91 €	-7,31%

Veränderung der Gebühr pro Entleerung für Bioabfallbehälter:

Müllgroßbehälter (MGB)	Gebühr pro Entleerung Bioabfall 2020/21	Gebühr pro Entleerung Bioabfall 2024	Steigerung
120 l	3,00 €	3,34 €	11,33%
240 l	5,63 €	6,25 €	11,01%

Die Berechnung der einzelnen Bestandteile der Abfallgebühren bestehend aus Grundgebühren und Leerungsgebühren sind beiliegender Kalkulation zu entnehmen. Eine weitere Steigerung hat sich bei der Kalkulation der Restabfallsäcke sowie der Gebühr für die Änderungsvorgänge ergeben. So belaufen sich die Restabfallsäcke pro Sack auf 7,35 € (2020/21 = 6,77 €) sowie für den Änderungsvorgang auf 31,61 € (2020/21 = 29,41 €).

Die beigegefügte Synopse enthält alle aktuell vorhandenen Änderungen zwischen der alten Abfallsatzung der Gemeinde Wehrheim sowie der neuen Abfallsatzung der Gemeinde Wehrheim auf Grundlage der 1. Änderungssatzung.

III. Finanzielle Auswirkungen:

- entfällt -

Wehrheim, den 09.11.2023

gez. Gregor Sommer
Bürgermeister